Meine Damen und Herren,

ich habe Ihr letztes Schreiben erhalten und nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes als Angebot erkannt.

Aktuell gelten die SHAEF Gesetze im besetzten Deutschland. Laut den SHAEF Militärgesetzen Gesetz Nr. 52 Artikel V: "Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird,…"

Ohne den Nachweis dass der Gläubiger **UND** sie als Inkasso Firma, welche die Schuld abgekauft oder übertragen bekommen hat, diese beiden Parteien eine solche gültige Lizenz von der SHAEF Militärregierung **VOR** Abschluss von Geld- oder Bankgeschäften des Gläubigers mit einem Schuldner erworben haben, sind die durch den *Gläubiger an den Schuldner getätigten Geldgeschäfte illegal* und entsprechen nicht dem geltenden Recht.

Wenn sie als Inkasso Firma oder Gläubiger dem SHAEF Gesetz Abschnitt "An Finanzielle Unternehmen Nr. 2, B. Anmeldepflichtiges Vermögen" nicht gefolgt sind, handeln sie ebenfalls illegal.

Alleine durch Missachtung der SHAEF-Gesetze Nr. 52 und Nr. 53, wurde somit durch Ankauf von Darlehen ohne unsere Zustimmung ein unrechtmäßiges Geldgeschäft getätigt, da keinerlei vorher erwirkte Lizenz der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE vorlag, geschweige denn über den rechtlichen Tatbestand Aufklärung erfolgt wäre.

Weiterhin weise ich auf die Urteile ISTGH Den Haag vom 03.02.2012, 2 BVF 1/73 und EGMR Urteil 75529/01 hin.

Da die BRD bzw. BRiD nachweislich keinen Friedensvertrag und keine Verfassung hat (siehe Art. 146 GG (Grundgesetz)) und nach wie vor unter Alliierten Besatzungsmächten steht (siehe Art. 120 GG), *gilt nach wie vor die Haager Landkriegsordnung (HLKO)* (vgl. Grundgesetz, Art. 120):

- Artikel 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.
- Artikel 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

In **Deutschland sind Zwangsvollstreckungen illegal** und wurden aufgehoben:

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4741 vom 21.03.2007 (Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – Seite 35 – Drucksache 16/4741) Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26.05.1933 RGBI I 1933, 302 FNA 310-10; Bundesgesetzblatt Teil III V aufgeh. durch Art. 56 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006; auch Aktenzeichen: 2 C 1025 / 09 07551/93639-111 STO 07771/93 82 40.

Mit den Bereinigungsgesetzen haben die Alliierten der BRD in 2006 und 2007 sämtliche Gesetze entzogen, die hoheitliche Befugnisse verkörpern. Die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO, StPO, BGB und vielen weiteren Gesetzen sind seit 2006 mit Streichung des Geltungsbereiches im Gesetz, ersatzlos aufgehoben worden (Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006 (BGBI. I S. 866). Gesetze ohne Nennung von Geltungsbereichen gelten allerdings nirgendwo und sind somit ungültig. Mit den Bereinigungsgesetzen wurde auch hier im Artikel 49 der Geltungsbereich der Zivilprozessordnung aufgehoben (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 18, S866ff ausgegeben am 24.04.2006).

Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (**RVG**) ist ungültig, es wurde vom Bundesrat und von Bundeskanzler unterschrieben und im Bundesanzeiger Verlag GmbH (D-U-N-S® Nummer: 31-677-7184) veröffentlicht (Bundesgesetzblatt Teil I, 2013, Nr. 42 vom 29.07.2013).

• Bundesrat (D-U-N-S® Nummer: 31-498-8409) ist privatwirtschaftliche Firma: https://www.dnb.com/business-directory/company-

profiles.bundesrat.0c8441bd437ac4ecdf56104c3100b819.html

- Bundeskanzlerin (D-U-N-S® Nummer: 31-497-2740) ist privatrechtliche Firma: https://www.dnb.com/business-directory/company-profiles.die-bundeskanzlerin.2f73cbbe5601770fa0aa94b36483ad17.html
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (D-U-N-S® Nummer: 33-015-2042) ist privatrechtliche Firma: https://www.dnb.com/business-directory/company-profiles.bundesministerium_der_justiz_und_f %C3%BCr verbraucherschutz.e8f8c4120ad366cc292c0e6b87b84521.html

Privatrechtliche Firmen oder deren Vertreter dürfen kein hoheitliches Recht sprechen.

Weiterhin wurde mit dem 2. Bereinigungsgesetz durch die Alliierten Streitkräfte dem – BUND – der – BUNDESREPUBLIK – untersagt, jemals wieder Gesetze oder Verordnungen zu erlassen oder zu vollziehen. Das besagt aber auch das Urteil der Firma BVerfG, 25.07.2012 – 2 BvF 3/11; 2 BvR 2670/11; 2 BvE 9/11: es steht fest, dass das "Bundeswahlgesetz" ungültig ist und dass seit dem 07.05.1956 noch nie ein legitimierter Gesetzgeber am Werk war – somit insbesondere alle erlassenen "Gesetze" und "Verordnungen" seit 1956 ungültig und nichtig sind.

Daraus leiten wir ab: Nicht ein einziges Gesetz oder Verordnung, das jemals von der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990 und von der Bundesrepublik ab 1990 bis zum heutigen Tag erlassen worden ist, hat irgendeine Rechtskraft.

Da das Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nicht rechtskräftig ist, gibt es keinerlei Gründe, warum sie "Inkasso-Gebühren" verlangen (dürfen)!

Sparen sie sich den Gang zum "Amts-, Landes-, Oberlandes- oder Bundesverfassungsgericht" – Gerichte sind in Deutschland privatrechtliche Firmen und haben keine Legitimation hoheitliches Recht auf deutschem Boden zu sprechen.

Richter unterschreiben ihre "Urteile" nicht selbst (u.a. wegen den geltenden SHAEF Gesetzen und der fehlenden Legitimation der Richter durch die SHAEF Besatzungsmacht) - somit sind die Urteile nichts wert (unter anderem da BGB § 125, § 126 nicht eingehalten wurde, Justizangestellte keine Notare sind und kein Urteil beglaubigen dürfen).

Gerichtsvollzieher und auch Polizisten sind privatwirtschaftlich agierende Personen ohne Amtsbefugnisse und werden von mir freundlich nach Hause komplimentiert, zumal Zwangsvollstreckungen in Deutschland illegal sind.

Im Jahr 2015 wurde das Gesetz "Global Economic Security and Reform Act" kurz GESARA auf dem Pariser Klimaabkommen unterzeichnet, welches neben einem Wechsel vom FIAT-Geldsystem zu einem Gold gestützten Währungssystem überführt, eingehend mit einem *Reset von Kredit Schulden*.

Ihr Angebot lehne ich vollumfänglich und dankend ab.

Hochachtungsvoll,

Max

Sohn aus der Familie Mustermann

Ein natürlich geborener Mensch dieser Erde und keine Sache nach BGB, §90.